



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Bern, 8. September 2016

## **Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der automatische Informationsaustausch (AIA) ist ein wichtiges Instrument für die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Die SP Schweiz hat dessen Einführung deshalb immer gefordert und die entsprechenden Schritte des Bundesrats zu dessen Umsetzung stets unterstützt. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass nach Meinung der SP eine konsequente Weissgeldstrategie den AIA nicht nur mit anderen Staaten vorsehen sollte, sondern auch im Inland. Die AIAV enthält die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum AIAG. Der Bundesrat stützt sich dabei auf verschiedene Delegationsnormen im AIAG, die ihn ermächtigen, Einzelheiten im Zusammenhang mit dem AIA zu regeln. Die Verordnung benennt insbesondere weitere nicht meldende Finanzinstitute sowie ausgenommene Konten und regelt Einzelheiten in Bezug auf die Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden schweizerischen Finanzinstitute.

Sie SP Schweiz ist mit dem Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden. Da der Bundesrat sich auf die Delegationsnormen im AIAG berufen kann, sind die Einsprachemöglichkeiten des Par-

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch  
www.spschweiz.ch

laments entsprechend eingeschränkt. Weil aber der Hauptnutzen aus der Einführung des AIA darin bestehen soll, die Glaubwürdigkeit und Integrität des Schweizer Finanzplatzes international zu stärken sowie die Rechts- und Planungssicherheit für die international tätigen Schweizer Finanzdienstleister zu verbessern, weist die SP Schweiz auf zwei grosse Schwächen und Mängel der vorliegenden Verordnung hin.

Zum einen ist die SP Schweiz nicht damit einverstanden, die Vereinigten Staaten von Amerika in Art. 1 E-AIAV in den Kreis der am AIA „teilnehmenden Staaten“ aufzunehmen. Die USA sind nicht am AIA beteiligt, sondern haben mit FATCA ihr eigenes System. Da FATCA nicht alle Verpflichtungen des gemeinsamen Meldestandards (GMS, Teil des AIA-Standards) erfüllt, darf die USA nicht als teilnehmender Staat qualifiziert werden. Dies hätte nämlich zur Folge, dass meldende schweizerische Finanzinstitute die beherrschenden Personen von Investmentunternehmen und Finanzkonstrukten aus den USA, mit denen sie in geschäftlicher Beziehung stehen, nicht identifizieren müssten und folglich auch nicht zu überprüfen hätten, ob es sich bei den beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen handelt. Durch diese Regelung werden neue Steuerschlupflöcher geschaffen und der eigentliche Zweck des AIA – die Vermeidung der Steuerhinterziehung – unterlaufen. Laut dem unabhängigen internationalen Netzwerk Tax Justice Network erlaubt eine solche Regelung, dass zum Beispiel ein in den USA domiziliertes und professionell verwaltetes Investmentunternehmen seinen beispielsweise griechischen wirtschaftlich berechtigten Grossinvestor nicht offenlegen muss, wenn es mit Schweizer Banken, Versicherungen oder Finanzintermediären Geschäfte macht.

Die SP hat mit der **Interpellation 16.3577** den Bundesrat auf diesen Missstand hingewiesen und um entsprechende Erklärungen gebeten. Der Bundesrat beruft sich in seiner **Stellungnahme vom 31.8.2016** auf diese Vernehmlassung und erklärt darin, das EFD werde die Stellungnahmen der interessierten Kreise prüfen, bevor es den Begriff „teilnehmender Staat“ endgültig festlege. Der Bundesrat beruft sich allerdings darauf, es handle sich hier nur um eine Übergangsregelung, die die Steuerhinterziehung nicht begünstige, da die betreffenden Staaten ja versprochen hätten, den AIA einzuführen. Der Bundesrat dazu: „Nach Ablauf der Übergangslösung müssen die schweizerischen Finanzinstitute die Identifikation und die Meldung der beherrschenden Personen von professionell verwalteten Investmentunternehmen erneut sicherstellen, wenn Letztere in einem Staat ansässig sind, mit dem noch kein AIA-Abkommen besteht“. Nur schafft der Bundesrat mit der Übergangsbestimmung eben eine wesentliche Lücke, die zeitlich nicht begrenzt ist. Die Begründungen des Bundesrats sind gerade im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika wenig glaubwürdig vor dem Hintergrund der scharfen Kritik in der Öffentlichkeit (von

Politikern und Wirtschaftsexponenten) sowie in den Medien an den USA als neuem „Steuerparadies“ (Siehe NZZ am Sonntag vom 14.8.2016, Seite 33: „**USA werben dreist um Schwarzgeld.** Weltweit beginnt ab 2017 die Ära der totalen Transparenz bei den Steuern. Nur die USA machen nicht mit und empfehlen sich als Steueroase. Das sei «heuchlerisch», sagen Experten“. Oder NZZ am Sonntag; 21.08.2016, Seite 27: „**Ausgerechnet die OECD lobt die Steueroase USA,** Washington setzt automatischen Informationsaustausch nicht um – hat aber keinen Ärger zu befürchten.“) Die Schweiz setzt sich hier dem Vorwurf einer gewissen „Doppelzüngigkeit“ aus: Auf der einen Seite werden die USA in der Schweizer Öffentlichkeit als „das neue Steuerparadies“ verurteilt, auf der anderen (offiziellen) Seite gewährt man den Vereinigten Staaten einen Sonderstatus als „teilnehmendem Staat“.

Zudem beruft sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 31.8.2016 zur Interpellation 16.3577 auf „andere wichtige Finanzplätze“, die auch eine solche Regelung eingeführt hätten: „Die Regelung in Art. 1 E-AIAV wurde vor dem Hintergrund der Praxis anderer wichtiger Finanzplätze und zur Sicherstellung eines level playing field vorgeschlagen“. Und weiter: „Die internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet sowie die von den anderen Staaten eingeführten Regelungen werden ebenfalls berücksichtigt“. Das EFD bezieht sich dabei auf den Finanzplatz Luxemburg, der ursprünglich die USA auch als am AIA „teilnehmenden Staat“ definieren wollte, dann aber (auf internationalen oder EU-Druck?) zurückkrebte und diese Qualifikation wieder rückgängig machte. Das unabhängige Netzwerk Tax Justice Network hat darüber berichtet: „Luxemburg backing down on supporting tax haven USA“<sup>1</sup> und zitiert dabei eine Mitteilung des internationalen Unternehmens- und Steuerberatungskonzerns KPMG mit den Worten: “The United States of America will be removed from the Participating Jurisdictions list established by the amended Grand-Ducal regulation from 15 March 2016 as the United States of America do not fulfill the criteria of a Participating Jurisdiction within the meaning of the law of 18 December 2015 with regard to CRS. This approach is in line that of other Member States of the European Union and of the Global Forum.”<sup>2</sup> Das EFD steht deshalb mit seinem Vorschlag und seiner Argumentation allein auf weiter Flur.

Die Schweiz hat sich mit der vorgeschlagenen Regelung in Art.1 E-AIAV bereits einem negativen internationalen Reputationsrisiko ausgesetzt. Das Ziel, mit dem AIA „die Glaubwürdigkeit und Integ-

---

<sup>1</sup> <http://www.taxjustice.net/2016/07/12/luxembourg-backs-supporting-tax-haven-usa/>

<sup>2</sup><https://home.kpmg.com/lu/en/home/insights/2016/07/fatca-and-crs-alert-issue-2016-07.html>

rität des Schweizer Finanzplatzes international zu stärken“, wird damit unterlaufen.

Der zweite Kritikpunkt betrifft Art. 6 Abs 1 E-AIAV, wo gemäss Art. 4 Abs 3 AIAV alle Konten von Anwältinnen und Anwälten oder Notarinnen und Notaren, an deren Vermögenswerten Klientinnen oder Klienten wirtschaftlich berechtigt sind, vom AIA ausgenommen werden. Die so genannten Panama-Papers haben gezeigt, dass eine Vielzahl der anonymen Offshorefirmen von Anwälten und Treuhändern aus der Schweiz heraus betreut wurden, ohne jedoch irgendwelchen Sorgfaltspflichten unterworfen gewesen zu sein. Die meisten Verwalter von Briefkastenfirmen waren weder von der Finanzmarktaufsicht (Finma) kontrolliert, noch unterstanden sie der Beaufsichtigung durch eine Selbstregulierungsorganisation (SRO). Um auch in diesem Bereich ein Reputationsrisiko für den Schweizer Finanzplatz auszuschliessen, würde sich eine restriktivere und umsichtiger Prägung der Ausnahme der Konten von Anwältinnen und Anwälten von den AIA-Regelungen empfehlen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz



Christian Levrat  
Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung